

§. 79.

Der Lehrer ist berechtigt, Schulkinder, welche mit einer ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheit behaftet sind, aus der Schule zu entfernen. Er hat aber davon dem Schulvorstande sofortige Anzeige zu erstatten, welcher befördern wird, daß die Kinder in ärztliche Behandlung gegeben, und daß bei längerer Verzögerung der Cur in anderer genügender Weise für den Unterricht derselben gesorgt werde.

§. 80.

Sollte es sich ereignen, daß ein Kind wegen unmoralischer oder verbrecherischer Handlungen aus der Schule entfernt werden müßte; so ist doch thunlichst dafür zu sorgen, daß dasselbe einen angemessenen Privatunterricht erhalte.

Abschnitt VII.

Von dem Schulunterrichte und der Schulzucht.

§. 81.

Die Volksschule soll den Kindern nicht nur den nöthigen Unterricht, sondern auch eine angemessene Erziehung gewähren und haben die Lehrer beide Zwecke stets gleichmäßig im Auge zu behalten.

§. 82.

In jeder Volksschule sollen Unterrichtsgegenstände sein: Lesen, Schreiben, Kopf- und Tafelrechnen, Singen, Religion nebst biblischer Geschichte, deutsche Sprache, so wie das allgemeine Wissenswerthe aus der Natur-, Welt- und Men-

ſchenkunde, inſondere aus der Landes- und Vaterlands-
kunde.

§. 83.

Der Unterricht in dieſen Gegenſtänden muß nach dem im
Anfange eines jeden Schulſemesters von dem Lehrer entworfe-
nen und von dem Schulvorſtande genehmigten Stundenplane
ertheilt werden. Dieſer Stundenplan muß ſich, ſo lange er
gültig iſt, in der Schulſtufe angeheftet finden.

§. 84.

Die bei dem Unterrichte zu benutzenden Schulbücher und
ſonſtigen Lehrmittel beſtimmt die Oberſchulbehörde.

§. 85.

Jedes Schulkind muß mit den verordneten Schulbüchern,
ſowie mit den zum Schreiben, Rechnen u. ſ. w. erforderli-
chen Materialien verſehen ſein.

§. 86.

Sind die Eltern oder deren Stellvertreter in der An-
ſchaffung ſäumig oder weigerlich, ſo ſoll dieſelbe auf ihre Ko-
ſten bewirkt werden, und ſind jene gerichtlich zur Zahlung an-
zuhalten.

Für arme Kinder geſchieht die Anſchaffung auf Koſten
der Schulcaſſe.

§. 87.

Jeder Lehrer iſt verpflichtet, wöchentlich 26 Stunden
Unterricht zu ertheilen.

Davon kommen 3 Stunden auf die Vormittags- und 2 Stunden, mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, auf die Nachmittagszeit.

Die sogenannten Hirtenschulen in den Mittagsstunden sollen thunlichst nicht weiter stattfinden.

Die Oberklasse ist vorzugsweise in den Morgenstunden zu unterrichten.

Jedoch ist es dem Schulvorstande gestattet, die Einrichtung zu treffen, daß in den Sommermonaten die Oberklasse des Nachmittags unterrichtet werden kann.

§. 88.

Der Unterricht beginnt jeden Morgen mit Gesang und Gebet.

§. 89.

Die Schulstunden müssen pünktlich angefangen und geschlossen werden. Fünf Minuten nach der bestimmten Stunde muß der Unterricht beginnen und ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, mit alleiniger Ausnahme einer viertelstündigen Pause während des dreistündigen Morgenunterrichts.

§. 90.

Wegen der Behandlung der Unterrichtsgegenstände, wegen der Classeneintheilung, sowie wegen Vertheilung der Geschäfte zwischen dem Haupt- und Nebenlehrer wird die Oberschulbehörde die näheren Vorschriften erlassen.

§. 91.

Am Schlusse eines jeden Semesters findet in Gegenwart

des Schulvorstandes eine Schulprüfung statt, über deren Ergebniß an die Oberschulbehörde zu berichten ist. (§. 27.) Die Unterrichtsgegenstände der Prüfung bestimmt der Schulvorstand.

§. 92.

Dem Schulvorstande bleibt es überlassen, von Zeit zu Zeit öffentliche Schulprüfungen, etwa in Verbindung mit einem Schulfeste zu veranstalten.

§. 93.

Jeder Lehrer hat sich eine zwar ernste, aber doch freundliche und möglichst milde Behandlung der ihm anvertrauten Jugend angelegen sein zu lassen.

§. 94.

Jede Strafe, welche einem Schulkinde auferlegt wird, muß verdient sein und ihrem Zwecke entsprechen. Sie kann nach Beschaffenheit des Vergehens in einem Tadel oder Verweise, in Stehulassen, in Hinuntersetzen, im Nachsitzenlassen u. s. w. bestehen. Beschimpfende Strafen sind zu vermeiden; körperliche Züchtigung ist nur in außerordentlichen Fällen gestattet und muß in einer der Gesundheit des Kindes ungefährlichen Weise vollzogen werden.

§. 95.

Ueberschreiten die Lehrer bei Bestrafung der Kinder das rechte Maasß; verfahren sie dabei mit Leidenschaftlichkeit und übertriebener Strenge; so hat der Schulvorstand, wenn die

von ihm jedenfalls zu versuchende gütliche Beilegung nicht zu erreichen steht, der Oberschulbehörde Anzeige zu machen.

§. 96.

Machen aber die Lehrer von ihrem Züchtigungsrechte einen solchen Mißbrauch, daß sie den Kindern körperliche Verletzungen zufügen: so haben sie eine criminelle Bestrafung zu gewärtigen (§. 284 des Criminalgesetzbuchs).

§. 97.

Dagegen sind Eltern, Vormünder und Angehörige der Schulkinder nicht befugt, die Lehrer wegen der von ihnen verhängten Strafen zur Rede zu stellen; vielmehr haben sie sich mit ihren etwaigen Beschwerden an den Schulvorstand und, wenn sie sich bei dessen Entscheidung nicht beruhigen zu können glauben, an die Oberschulbehörde zu wenden. In dem §. 96 gedachten Falle bleibt ihnen jedoch die Verfolgung ihrer Rechtszuständigkeiten bei dem ordentlichen Gerichte vorbehalten.

§. 98.

In Betreff der Schulferien wird Folgendes bestimmt:

- 1) Die Osterferien beginnen mit dem grünen Donnerstag und endigen mit dem Mittwochen nach Ostern.
- 2) Die Pfingstferien fangen mit dem Sonnabend vor dem Feste an und gehen mit dem Mittwochen nach demselben zu Ende.
- 3) Die Erndteferien dauern 3 Wochen und
- 4) die Michaelisferien 14 Tage.

5) Die Weihnachtsferien beginnen mit dem Tage vor dem Feste und dauern bis zum Tage nach Neujahr.

6) An den Orten, wo Jahrmärkte gehalten werden, fällt an den Markttagen die Nachmittagschule aus.

Ueber den Anfang der unter 3 und 4 erwähnten Ferien hat der Schulvorstand mit Berücksichtigung der Witterung und der örtlichen Verhältnisse alljährlich das Nähere zu bestimmen.

§. 99.

In den Städten, wo rücksichtlich der Ferien bisher eine andere Einrichtung bestanden hat, kann diese nach dem Ermessen des Schulvorstandes beibehalten werden; jedoch mit Beachtung der für alle Volksschulen geltenden Regel, daß die Summe der Ferientage im ganzen Jahre 8 Wochen nicht übersteigen darf.

Abschnitt VIII.

Von den Dienstvergehen der Lehrer und deren Bestrafung.

§. 100.

Die Dienstvergehen der Lehrer sind nach Vorschrift des Staatsdienstgesetzes zu ahnden.

§. 101.

Ihre nächste vorgesetzte Behörde ist der Schulvorstand, welcher ihnen wegen dienstwidrigen und ungebührlichen Betragens nicht nur Erinnerungen und Zurechtweisungen erteilen,